

B e g r ü n d u n g

zur Satzung der Stadt Wahlstedt über die 5. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 4 - Kronsheide Nord -

Der Bebauungsplan Nr. 4 - Kronsheide Nord - (Bekanntmachung  
am 27.05.1966) setzt für die Gärten der Reihenhäuser ein  
Einfriedigungsverbot fest.

Aufgrund eines Antrages von Anliegern soll diese Festsetzung  
ersatzlos aufgehoben werden. Die Pflege der Vorgärten wird  
durch die Rücksichtslosigkeit anderer und durch streunende  
Hunde zunichte gemacht. Um hier eine Schutzwirkung durch  
Zäune zu erreichen soll das Einfriedigungsverbot aufgehoben  
werden.

In einem gerichtlichen Streitverfahren würde das Einfriedi-  
gungsverbot nicht standhalten, da eine übermäßige Einschrän-  
kung des Eigentums vorliegt und für ein Verbot jeglicher  
Einfriedigung die Rechtsgrundlage fehlt.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung  
vom 14. 6. 82 gebilligt.

Wahlstedt, den 07. 7. 82



*[Handwritten signature]*

Bürgermeister